

EXEMPLAR ARP TG REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

EXEMPLAR ARP TG

vom 16. Dez. 1980

Nr. 2708

Gemeinde Kreuzlingen, Zonenplanänderung und Baulinienplan für das Gebiet Zihl, Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 29. Oktober und 10. November 1980 ersucht der Stadtrat von Kreuzlingen um Genehmigung einer Zonenplanänderung im Gebiet Zihl und einer Baulinie für die Bottighoferstrasse, die im gleichen Gebiet liegt.

In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Aenderung des Zonenplans und der Baulinienplan nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat am 12. August 1980 vom Gemeinderat, der hierfür zuständig ist, am 11. September 1980 beraten und gutgeheissen wurde. Die öffentliche Auflage für die Zonenplanänderung und die Baulinien erfolgte vom 29. September bis 28. Oktober 1980; in der öffentlichen Bekanntmachung und bei der Publikation im Amtsblatt Nr. 39 wurde auch darauf hingewiesen, dass gemäss Baureglement beide Beschlüsse dem fakultativen Referendum unterstellt seien. Gemäss Schreiben des Stadtrates wurden keine Einsprachen eingereicht; ebenso lief die Referendumsfrist unbenützt ab. Beschwerden gegen den Gemeindebeschluss wurden dem Regierungsrat nicht eingereicht.

2. Durch die Zonenplanänderung wird die bestehende Gewerbezone längs Romanshorneerstrasse und Lengwilerstrasse nach Süden so ergänzt und abgerundet, dass sie durch die projektierte Bottighoferstrasse begrenzt ist. Das neu eingezonte Areal war im Zonenplan dem sog. "Entwicklungsgebiet" zugeordnet, d.h. als künftige Bauzone vorgesehen. Da gleichzeitig auch mit dem Baulinienplan die künftige Erschliessung gesichert wird, steht der Genehmigung der Einzonung nichts entgegen.

3. Für die künftige Bottighoferstrasse bestanden bereits rechtsgültige Baulinien. Der Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat Kreuzlingen kann man jedoch entnehmen, dass die endgültige Linienführung im westlichen Teil noch überprüft werden muss. Im östlichen Teil kann sie aber endgültig festgelegt werden, weil der Anschluss an die Lengwilerstrasse an der Gemeindegrenze zu Bottighofen feststeht. Die vorgesehenen Baulinien mit einem Abstand von 21 m sind zweckmässig; sie ermöglichen den Bau einer 9 m breiten Strasse für die rückwärtige Erschliessung der Gewerbezone, was sicher genügend ist. Der Aufhebung der alten und der Genehmigung der neuen Baulinien steht nichts entgegen.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die von der Stadt Kreuzlingen beschlossene Einzonung in die Gewerbezone zwischen der bestehenden Gewerbezone im Zühl und der projektierten Bottighoferstrasse wird genehmigt.
2. Die neuen Baulinien für die Bottighoferstrasse im östlichen Teil der neuen Gewerbezone werden genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von je zwei Uebersichtsplänen 1 : 2500 mit der Zonenplanergänzung und zwei Baulinienplänen 1 : 500, alle mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Amt für Raumplanung unter Beilage je eines Uebersichtsplans 1 : 2500 mit der Zonenplanergänzung und eines Baulinienplans 1 : 500, beide mit Genehmigungsvermerk, sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER
i. V. Der Adjunkt



M. Huber